

Die neue Abgeltungssteuer: Fluch oder Segen?

KAPITALEINKÜNFTE. Im Zuge der geplanten Unternehmenssteuerreform gibt es ab 2009 auch gravierende Änderungen bei der Besteuerung von Zinsen und Dividenden. Erfahren Sie, was sich ändert und wie sich Anleger jetzt richtig wappnen.

□ Am 1. Januar 2009 erblickt aller Voraussicht nach eine neue Steuer das Licht der deutschen Finanzwelt: die Abgeltungssteuer. Die Bundesregierung verspricht sich von der Abgeltungssteuer, die ein Jahr später in Kraft treten soll als die Reform der Unternehmenssteuern, eine Steuervereinfachung und eine höhere Akzeptanz für Steuern auf Zinseinnahmen. Außerdem soll auf diese Weise die Eigenkapitalbildung in Unternehmen gestärkt werden. Ob all dies mit den geplanten Regelungen gelingen kann, muss sich erst zeigen. Auf jeden Fall wird sich für private Anleger und Unternehmer vieles ändern. „Sie sind daher gut beraten, sich mit den Details der Reform zu befassen – und möglichst schon jetzt die richtigen Weichen zu stellen“, sagt Michael Kalus, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der renommierten Kanzlei KBHT Kalus + Hilger aus Neuss. In Kooperation mit dem Steuerexperten informiert Initiativbanking über die Änderungen. In der

Ausgabe 2/2007, die Sie im Internet unter www.initiativbanking.de nachlesen können, finden Sie alles Wissenswerte über die neuen Steuerregeln für Personen- und Kapitalgesellschaften.

Die Abgeltungssteuer im Überblick

Für Zinsen aller Art, Dividendenzahlungen aus dem In- und Ausland sowie für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren wird die Einkommensteuer künftig nicht mehr nach dem progressiven Einkommensteuertarif ermittelt. Stattdessen wird eine pauschale Abgeltungssteuer von 25 Prozent bereits von der Bank einbehalten und dann an den Staat abgeführt. Die Steuer erhöht sich um 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls um die Kirchensteuer. Da die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer nicht als Sonderausgabe abzugsfähig ist, gibt es für Kirchensteuerzahler eine geringfügige Steuerreduzierung. Sollte der persönliche Steuersatz weniger als 25 Prozent

betragen, kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz beantragt werden. Die Abgeltungssteuer gilt nicht, wenn die Zinsen im Rahmen anderer Einkunftsarten wie Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit oder Vermietung und Verpachtung erzielt werden.

Eine gravierende Änderung gibt es für Kursgewinne, etwa mit Aktien: Sind Veräußerungsgewinne derzeit nur dann steuerpflichtig, wenn Wertpapiere innerhalb eines Jahres wieder verkauft werden, so müssen sie künftig unabhängig von der Besitzdauer versteuert werden. Diese Änderung macht die Aktienanlage zwar etwas unrentabler, ändert aber nichts an der langfristig sehr ertragreichen Investition in Dividendenpapiere. Einzig vor dem Hintergrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen sollte daher kein Anleger seine Depotwerte hektisch umschichten.

Tipp: Für Wertpapiere, die vor dem 1. Januar 2009 gekauft werden, gilt die bisherige Regelung weiter, also Steuerfreiheit bei Verkauf nach mehr als einem Jahr. Kapitalanleger sollten daher gewinnträchtige Anlagen möglichst bis Ende Dezember nächsten

Jahres ins Depot nehmen. Für den Erwerb von Zertifikaten gilt eine Sonderregelung: Für Zertifikate, die vor dem 14. März 2007 gekauft wurden, gilt Bestandsschutz. Zertifikate, die nach diesem Datum erworben und erst nach dem 30. Juni 2009 verkauft werden,

fallen unter die Regelungen der neuen Steuer.

Negative Aspekte der Änderungen

Zukünftig soll es keinen Abzug von Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften, wie beispielsweise Schuldzinsen für auf Kredit gekaufte Wertpapiere, mehr geben. Einkommensmindernd wirkt nur noch der einheitliche Sparerpauschbetrag von 801 Euro bei Alleinstehenden sowie 1.602 Euro bei Verheirateten. Es soll außerdem kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten möglich sein. Auch der einst geplante Ausgleich von Veräußerungsverlusten mit Zinseinnahmen wird nicht umgesetzt. Schließlich bringt der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens eine erhebliche Verschlechterung für Bezieher von Dividenden und GmbH-Gewinnausschüttungen, weil diese künftig nicht mehr zur Hälfte, sondern mit der vollen 25-prozentigen Abgeltungssteuer zu versteuern sind.

Tipp 1: Mittelständische Kapitalgesellschaften sollten Gewinnausschüttungen vor dem 31. Dezember 2008 prüfen, um so noch die hälftige Steuerbefreiung zu erhalten.

Tipp 2: Wenn GmbH-Beteiligungen im Privatvermögen fremdfinanziert sind, können die Schuldzinsen ab 2009 steuerlich nicht mehr abgezogen werden. Häufig lohnt sich hier, die Beteiligung und die Schulden in ein Betriebsvermögen einzubringen, da so die Zinsen weiter berücksichtigt werden können.

Neues Teileinkünfteverfahren

Für Gewinnausschüttungen von Beteiligungen im Betriebsvermögen und für

Zinsanleger profitieren, Aktionäre verlieren

Die Auswirkungen der neuen Abgeltungssteuer (Angaben in Euro)

AUSWIRKUNGEN FÜR BESITZER VON FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN *	2008	ab 2009
Zinseinnahmen	200.000	200.000
Einkommensteuer (bis 2008: 45 Prozent)	90.000	
Abgeltungssteuer (ab 2009: 25 Prozent)		50.000
Solidaritätszuschlag	4.950	2.750
Gesamtbelastung	94.950	52.750
Entlastung durch Abgeltungssteuer		42.200
AUSWIRKUNGEN FÜR AKTIONÄRE/ GMBH-GESELLSCHAFTER *		
Dividende/Gewinnausschüttung	200.000	200.000
davon steuerpflichtig	100.000	200.000
Einkommensteuer (bis 2008: 45 Prozent)	45.000	
Abgeltungssteuer (ab 2009: 25 Prozent)		50.000
Solidaritätszuschlag	2.475	2.750
Gesamtbelastung	47.475	52.750
Mehrbelastung durch Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens		5.275

* Annahme: Durch andere Einkünfte ist der Spitzensteuersatz von 45 Prozent einschließlich der neuen Reichensteuer bereits erreicht.

Quelle: KBHT Kalus + Hilger

Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, also mindestens ein Prozent, gilt nicht die Abgeltungssteuer, sondern der normale progressive Steuersatz. Allerdings müssen nur 60 Prozent der Einkünfte versteuert werden.

Tipp: Geplante Verkäufe wesentlicher Beteiligungen sollten vor Jahresbeginn 2009 abgewickelt werden, um die günstigere Altregelung zu nutzen. Nach ihr sind nur 50 Prozent des Gewinns steuerpflichtig.

Lebensversicherungen

Bei Lebensversicherungen unterliegt künftig der Differenzbetrag zwischen der Ablaufleistung und den eingezahlten Prämien der neuen Abgeltungssteuer. Wurde die Lebensversicherung entgeltlich erworben, so tritt an die Stelle der bis zum Kauf eingezahlten Prämien der Kaufpreis des Vertrags. Handelt es sich dagegen um einen schon jetzt begünstigt zu versteuernden Vertrag mit einer Vertragsdauer von mehr als zwölf Jahren und Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr, wird die Abgeltungssteuer nicht angewendet. Vielmehr bleibt es bei der jetzigen Regelung, wonach nur die Hälfte des Differenzbetrags versteuert wird, dies aber mit dem normalen Einkommensteuersatz. Lebensversicherungen, die vor Jahresbeginn 2005 abgeschlossen wurden, bleiben grundsätzlich von der Steuer befreit.

Ausnahmen von der Abgeltungssteuer

Zur Verhinderung von Missbräuchen gilt die Abgeltungssteuer nicht bei Zinsen von nahe stehenden Personen, Zinsen für Gesellschafterdarlehen und

wechselseitigen Kapitalüberlassungen. Es wird also nicht möglich sein, der eigenen GmbH ein Gesellschafterdarlehen zu gewähren, um vom niedrigen Abgeltungssteuersatz zu profitieren.

Chefs und Immobilieninvestoren

Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird es für Unternehmer oder Immobilieninvestoren günstiger, Investitionen mit Fremdkapital zu finanzieren und das vorhandene Eigenkapital anderweitig anzulegen. Das zeigt das unten ste-

hende Beispiel. Durch die Einführung der Abgeltungssteuer wird der Einsatz von Eigenkapital für Investitionen aus steuerlicher Sicht tendenziell benachteiligt. Da eine angemessene Eigenkapitalquote für Firmen aber etwa aus Sicht der Fremdkapitalgeber wichtig ist, kann es zu einem Zielkonflikt zwischen steuerlicher Optimierung und der Unternehmenssteuerung kommen. □

KONTAKT:
E-Mail: beratung@kbht.de

Clevere Finanzierung eines Mehrfamilienhauses

Angaben in Euro

	Eigenkapital	Fremdkapital und Kapitalanlage
Darlehenszins bei Vollfinanzierung: 5 Prozent, Anlagezins Eigenkapital: 4,75 Prozent, Spitzensteuersatz von 45 Prozent (inklusive Reichensteuer) ist durch andere Einkünfte erreicht. Kaufpreis: 1 Million Euro, Mieten: 55.000 Euro jährlich.		
Mieten	55.000	55.000
Sonstige Kosten und Abschreibungen	-20.000	-20.000
Schuldzinsen	0	-50.000
Einkünfte aus Vermietung	35.000	-15.000
Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag (+ = Steuerzahlung/ - = Steuererstattung)	16.616	-7.121
Einkünfte aus Kapitalvermögen	0	47.500
Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag	0	12.528
Steuerbelastung gesamt	16.616	5.407
Nachsteuerertrag (Einkünfte – Gesamtsteuerbelastung)	18.384	27.093
Vorteil Fremdfinanzierung		8.709

Quelle: KBHT Kalus + Hilger